

Satzung des Fördervereins der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße (Grundschule) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße (Grundschule) e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Sonthofen

Nach der Eintragung lautet der Name:

„Förderverein der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße (Grundschule) e.V.“, Sitz in Sonthofen

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Belange der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der oben genannten Schule bei außerordentlichen Aufwendungen im Interesse der Schule, z.B. Theaterbesuchen und sonstiger kultureller Veranstaltungen, Förderung der Beschaffung außerordentlichen Unterrichtsbedarfs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen etc., soweit nicht öffentliche Schulträger in ausreichendem Umfang leistungspflichtig sind. Der Satzungszweck wird durch Sammeln von Geld- und Sachspenden und Mitgliedsbeiträgen sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche, aber auch juristische Personen und Förderer werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Antrag von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung einer Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 5 Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, ebenso Beitragsänderungen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Kassierer(in) und drei Beisitzern. Dem erweiterten Vorstand gehören auch der (die) 1. Vorsitzende des Elternbeirats der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße und dessen (deren) Stellvertreter(in) an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder einzeln vertretungsbefugt ist.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Vorsitzenden in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften, die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen, von mehr als Euro 500,00 verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollten Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom (von der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder durch Veröffentlichung im Allgäuer Anzeigblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese (r) verhindert, leitet die Versammlung der (die) Schriftführer(in) und bei dessen (deren) Verhinderung der (die) Kassierer(in).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche zu 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den (die) Versammlungsleiter(in) festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe eines Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom (von der) Schriftführer(in) und dem(der) Vorsitzenden bzw. dem(der) Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens, die private Haftung des gesamten Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße zu verwenden hat.

Sonthofen, den 09.04.2018

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung (siehe Anwesenheitsliste) einstimmig angenommen.